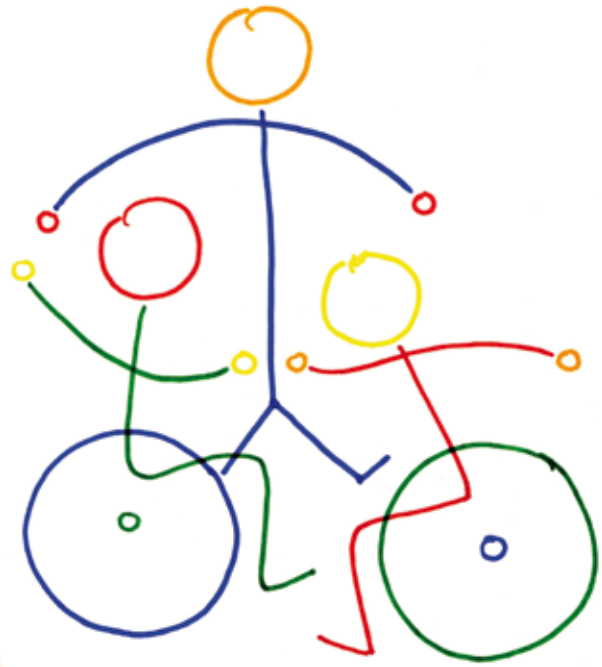


Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis



20 Gemeinsam
Jahre für Menschen mit Behinderung

Ausgabe 2023

Aktuelle Informationen
der Behindertenbeauftragten
und des Behindertenbeirates
im Odenwaldkreis

**Ein Kreuz
für alle Fälle**



DRK-Notrufsysteme
Einfach, sicher und zuverlässig



DRK-Hausnotruf/Mobilruf
hausnotruf@drk-odenwaldkreis.de

06062 607-750

DRK-Patientenfahrten
dispo@drk-odenwaldkreis.de

06062 607-250

DRK-Service-Zentrale
info@drk-odenwaldkreis.de

06062 607-100

**ALLES
UNTER
EINEM
DACH**



www.drk-direkt.de

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Landrat Frank Matiaske	4
Grußwort der Beirats-Vorsitzenden Birgit Nennstiel	5
Grußwort der Behinderten-Beauftragten Regina Hoffmann	6
Sprechzeiten	7
Die aktuellen Pflegesätze	8
Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung?	9
Lebensphasen	
Sie – ein kleines Wort mit großer Bedeutung	11
Beratung & Hilfe	
Unterstützung bei der Entwicklung meines Kindes	13
Eingliederungshilfe	15
Gesetzliche Betreuung	18
Neues Betreuungsrecht ab 2023.....	20
Das Bundesteilhabegesetz	24
Teilhabe am Arbeitsleben	29
Rechte & Leistungen	
Behindertenpauschbetrag	31
Grundsicherung	32
Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung	35
Der Schwerbehindertenausweis	39
Leistungen zur Mobilität	45
Wir sind eine starke Bewegung.....	47
Das Persönliche Budget	49
Das Pflegestärkungsgesetz.....	51
Assistenz im Krankenhaus	54
Kompakt-Informationen	
Sie werden gebraucht	55
Inklusive Sportangebote im Odenwald	59
Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis	60

Grußwort



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser dieser Broschüre,*

beim Einsatz für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis ist der Behinderenbeirat nicht wegzudenken. Seit 20 Jahren ist er eine verlässliche, wichtige Institution im Odenwaldkreis – für die Bürgerinnen und Bürger, für die Verwaltung, für die Politik.

Ich danke allen, die sich in diesem Gremium engagieren, und der Behinderenbeauftragten sehr herzlich für ihren so wichtigen kontinuierlichen Einsatz!

Unser aller Ziel muss es bleiben, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hier ist in der Vergangenheit schon viel gelungen, aber es gibt noch genug zu tun.

Diese Broschüre bietet umfassende Informationen über die Arbeit des Beirats und über zentrale Themenfelder. Sie gibt allen Interessierten und Ratsuchenden damit eine gute Orientierung, einschließlich wichtiger Telefonnummern aller relevanten Anlaufstellen, die miteinander gut vernetzt sind.

Nehmen Sie diese Broschüre als einen Beitrag für eine noch bessere Gemeinsamkeit von Menschen mit und ohne Behinderung in unserem Odenwaldkreis – ohne Barrieren in den Köpfen, im beruflichen Alltag oder in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Frank Matiaske'. The signature is fluid and cursive.

Frank Matiaske

Landrat des Odenwaldkreises

Grußwort

„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“

Reinhard Turre



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
sehr geehrte Betroffene und Unterstützer,

ich bin gebürtige Dortmunderin und seit 1986 in Michelstadt zuhause. Seit meiner Wahl im September 2010 bin ich mit ganzem Herzen als Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung tätig.

Meine Stellvertreterin ist seit 2018 Frau Elke Elisabeth Mühlhäuser. Gemeinsam mit der seit Januar 2015 vom Beirat eingesetzten Behindertenbeauftragten Frau Regina Hoffmann und unseren im Beirat vertretenen Mitgliedern setzen wir uns für die Belange von behinderten Menschen ein.

Bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen werden allgemeine und aktuelle Themen bearbeitet. Schwerpunkte sind Inklusion und die immer aktuelle Verbesserung der Barrierefreiheit in unseren Städten und Gemeinden.

Als Mutter eines Sohnes mit Down Syndrom bin ich nah am Geschehen und bemühe mich auch privat und oftmals für mein Umfeld unbequem darum, Situationen für Menschen mit Behinderung zu verbessern und Probleme zu benennen. Ich werde weiterhin für alle Menschen, die eine Lobby brauchen, ohne Rücksicht auf meine Person nach Kräften eintreten. Wegducken war und ist nicht meine Option.

Birgit Nennstiel

Vorsitzende des Beirates für behinderte Menschen im Odenwaldkreis

*„Das Wesentliche im Umgang miteinander
ist nicht der Gleichklang,
sondern der Zusammenklang.“*

Ernst Ferstl, österreichischer Lehrer und Dichter



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Januar 2015 bin ich die vom Behindertenbeirat eingesetzte Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis. Für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige bin ich Anlauf- und Informationsstelle mit Vermittlerfunktion.

Als wichtigste Funktion besteht meine Arbeit darin, beratend und informativ für behinderte Menschen tätig zu sein. Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich darin, die Belange von behinderten Menschen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen. Ich möchte den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten (Betroffenen, Angehörigen, Ämtern, Einrichtungen, Verbänden etc.) gewährleisten.

Darüberhinaus bin ich beratend an baulichen Planungen und Maßnahmen im öffentlichen Bereich beteiligt, um auch für Ihre Stadt oder Gemeinde Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Ich nehme gerne Meldungen über Barrieren oder Mobilitätseinschränkungen entgegen und werde versuchen, das jeweilige Problem in Kooperation mit den Verantwortlichen zu lösen.

Barrierefreiheit umfasst nicht nur den bautechnischen Bereich, sondern z. B. auch die Nutzung des Internets für Schwerhörige oder Sehbehinderte oder die „leichte oder einfache Sprache“ zur besseren Verständigung.

In Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung möchte ich mit meiner Arbeit Barrierefreiheit und Inklusion im Odenwaldkreis voranbringen.

Sprechen Sie mich gerne zu meinen Bürozeiten an oder besuchen Sie unsere Homepage.

Mit herzlichen Grüßen

Regina Hoffmann, Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis



Sprechzeiten

Büro der Beauftragten für Menschen
mit Behinderung im Odenwaldkreis
Regina Hoffmann

Postanschrift:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Dienstgebäude:

Gesundheitsamt
Albert-Schweitzer-Str. 8, 64711 Erbach
Zimmer 6

Dienstzeiten:

montags 09.00 – 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 – 17.00 Uhr

Tel. 0160 7963066

Termine nach Vereinbarung telefonisch oder
per E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de

www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de





Pflegesätze

Leistungen im Überblick

Leistungen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistung, häusliche Pflege	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Teilstationäre Pflege	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Vollstationäre Pflegeleistungen	125 € Zuschuss	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Kurzzeitpflege (pro Kalenderjahr)	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Verhinderungspflege (pro Kalenderjahr)	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
zum Verbrauch best. Hilfspflegemittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Wohnumfeldverbesserung (pro Maßnahme)	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Wohngruppenzuschlag	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €



Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung? Was ist seine Funktion?

Der Beirat, der seit 2002 besteht, versteht sich als Interessenvertretung für Menschen mit Handicap. Dem Beirat gehören 23 im Odenwaldkreis tätige Organisationen an.

Vorsitzende ist seit September 2010 Frau Birgit Nennstiel, ihre Stellvertreterin seit 2018 Frau Elke E. Mühlhäuser.

Die Vernetzung der Organisationen ist einzigartig und eine unschätzbare Bereicherung der Behindertenarbeit im Odenwaldkreis. Diese Institution hat sich nun seit 20 Jahren bewährt, da alle gemeinsam für Menschen mit Behinderung arbeiten und ein reger Austausch besteht.

Es gelingt uns, hier Kräfte zu bündeln und Netzwerke zu bilden, damit vielen Menschen mit Behinderung schnelle und sinnvolle Hilfe zuteilwerden kann.

Der Beirat ist in jeder Hinsicht autark und unabhängig in seinen Entscheidungen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Odenwaldkreis und der Verwaltung ist dennoch unerlässlich, um effektive Arbeit für Menschen mit Behinderung zu leisten.

Bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Beiratsmitglieder werden allgemeine und aktuelle

Themen bearbeitet.

Schwerpunkte der Arbeit sind Barrierefreiheit und Inklusion. Immer aktuell ist die Verbesserung der Barrierefreiheit in unseren Städten und Gemeinden. Über Hinweise für Handlungsbedarf sind wir dankbar.

Aufgaben und Themen:

- Alle Themen, die Ihnen am Herzen liegen! Sprechen Sie uns an.
- Beförderung und Barrierefreiheit im Verkehr
- Verbesserung der Wohnsituation/Wohnraumsuche für Menschen mit Handicap
- Barrierefreie Foren im Odenwaldkreis – Teilnahme und Engagement
- Inklusion und Teilhabe
- Informationsbroschüren erstellen
- Informationsmessen für Menschen mit Behinderung und Selbsthilfegruppen planen und durchführen, gemeinsam mit dem Selbsthilfebüro Odenwald, paritätische Projekte gGmbH

Ziel und Zweck des Beirates

ist es, Ansprechpartner und Sprachrohr für betroffene Menschen zu sein. Unsere Mitglieder wollen die Situation für Menschen mit Behinderung verbessern und aufmerksam sein für

deren Belange. Bitte sprechen Sie uns an, wenn es Probleme gibt!

Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitspräsenz sind ebenso wichtig, wie Anstöße und Anregungen von Betroffenen zu den zuständigen Stellen zu transportieren und umgekehrt.

Als Wegweiser im Dschungel der Informationsfluten versuchen wir bei Alltagsproblemen und individuellen Fragen Ansprechpartner zu vermitteln. Zu diesem Zweck hat der Beirat die Behindertenbeauftragte Frau Regina Hoffmann eingestellt, die seit 2015 für Sie da ist. Ihre Sprechzeiten finden Sie in diesem Heft auf Seite 7.

Wie finanziert sich der Beirat?

Der Beirat finanziert sich durch seine

Mitglieder, er ist kein eingetragener Verein und kreisunabhängig in seinen Entscheidungen.

Frau Regina Hoffmann ist die vom Beirat eingesetzte Behindertenbeauftragte im Odenwaldkreis und stimmberechtigtes Mitglied im Beirat. Ihre Arbeit wird teilweise durch eine jährliche Zuwendung des Odenwaldkreises, die verbleibenden Ausgaben über Beiträge des Beirates finanziert. Die Vorsitzenden arbeiten ehrenamtlich.

Da einige Organisationen aus Mangel an finanziellen Mitteln oder weil sie generell keine Einnahmen haben, nichts zur Finanzierung beitragen können, freuen wir uns über jede Spende. Projekte können nur durch Spenden verwirklicht werden.

Bankverbindung des Beirates für Menschen mit Behinderung:

Spendenkonto-Vermerk: „Beirat für Menschen mit Behinderung“

Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE05 5085 1952 0000 000901

Bitte unbedingt „Spende für den Beirat für Menschen mit Behinderung“ dazuschreiben, da das Konto über das Landratsamt kostenfrei verwaltet wird!

Der Beirat für Menschen mit Behinderung will in diesem Sinne lösungsorientiert und konstruktiv weiter daran arbeiten, dass jegliche Barrieren, seien sie kommunikativer, geistiger, motorischer oder seelischer Art, abgebaut werden! Vor allem im ganz normalen Alltagsleben. Inklusion haben wir erst dann erreicht, wenn niemand mehr darüber spricht!

Sie – ein kleines Wort mit großer Bedeutung: Respekt und Wertschätzung

Sie. Es ist ein kleines Wort, aber es hat eine große Bedeutung als Ausdruck von Wertschätzung und Respekt! Diese höfliche Ansprache gehört im manierlichen Umgang miteinander zum Alltag, und dennoch gilt sie offenbar nicht für alle. Menschen mit Behinderung werden beim Einkauf, beim Arzt oder im Restaurant „ungefragt“ und wie selbstverständlich von allen geduzt.

Sehr oft behandelt man sie in diskriminierender Weise wie Kinder – weil sie für unselbständig, unmündig und „zurückgeblieben“ gehalten werden?

Warum duzt man erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung?

Das gilt auch für alte und demente Menschen, Menschen mit Migra-

tionshintergrund oder Menschen, die anderweitig „aus dem Rahmen fallen“. Es sind mündige Erwachsene mit Gefühlen, die oft nicht die Strategien und Möglichkeiten haben, sich dagegen abzugrenzen. Ist es Gedankenlosigkeit oder fehlender Respekt? Es ist sicher keine böse Absicht, weil der Umgang mit behinderten Menschen meistens sehr freundlich ist.

Wünschenswert ist mehr Aufmerksamkeit im Umgang miteinander, Wahrung der Distanz und der Grenzen. Alle Menschen haben ein Recht darauf, ernst genommen und respektvoll behandelt zu werden. Generell gilt: Erwachsene mit und ohne Behinderung werden gesiezt!

Einfach nachfragen, ob das „Du“ okay ist. Verzichten Sie darauf, Menschen auf die Behinderung zu redu-

ENTEKA BRINGT ENERGIE IN DIE REGION.*

Ob Kulturvereine, Sportvereine oder Soziales. Wir unterstützen unsere lebenswerte Region bei unzähligen Festen und Veranstaltungen.

**EINFACH
KLIMAFREUNDLICH
FÜR ALLE.**

FÜR
UNSERE
REGION



zieren. Gute Umgangsformen stehen allen Menschen! Einfache Formel: Behandeln Sie die Menschen in Ihrem Umfeld, wie Sie selbst behandelt werden möchten!

Wir hören Euch und sind anwesend!

Sehr oft erleben Betroffene, dass nicht sie, sondern die Begleitperson

angesprochen wird. Das ist sehr verletzend und respektlos!

Auch Menschen mit Handicap haben das Recht, bei allen Prozessen mit einbezogen und stets persönlich angesprochen zu werden, wenn es um Belange geht, die sie betreffen! Versetzen Sie sich bitte einfach einmal in ihre Lage!

DANKE FÜR IHREN RESPEKT!

Sehr zu empfehlende Lektüre zum Thema:

10 KNIGGE-TIPPS zum respektvollen Umgang mit behinderten Menschen:
www.paraet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Aktuelles_Slider_Zehn_Knigge-Tipps.pdf

**Kinderheim
Finkennest**

Lore Nürnberger

**Heim für Kinder
und Jugendliche
mit Behinderung**

64739 Höchst/Mümling-Grumbach
Telefon: 06163 / 3390
Fax: 06163 / 2426
Beinegasse 45
info@kinderheim-finkennest.de

City Hotel  Mark Michelstadt 



Ihr   Hotel mit bestem Service

Es erwarten Sie 50 gemütlich eingerichtete Zimmer und ein reichhaltiges Frühstücksbüffet.

Friedrich-Ebert-Strasse 83-85

64720 Michelstadt

Tel: 0 60 61/70 04-0

hotel_mark_michelstadt@web.de

cityhotel-markmichelstadt.de

Wo finde ich Unterstützung bei Fragen zur Entwicklung meines Kindes?

Frühförderung

Frühförderung ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im Säuglings-, Kleinkind- oder Vorschulalter, deren Entwicklung verzögert erscheint, bei denen eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung eines Kindes von enormer Bedeutung. In diesem Zeitraum sind seine Lernbereitschaft und Auffassungsgabe sehr groß. Jedes Lernen baut auf den ersten Lernerfahrungen auf.

Daher gilt es, diesen frühen Lebensabschnitt bestmöglich zu nutzen, denn je früher eine Förderung beginnt, desto bessere Entwicklungs- und Lernchancen bieten sich dem Kind.

Offene Anlaufstelle

Persönliche Beratung in der Frühberatungsstelle:

dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr
oder telefonisch unter
06062 9408-26.

Angebote: heilpädagogische Einzelförderung, heilpädagogische Gruppenangebote, systemische Familien-

beratung, heilpädagogische Fachberatung für die Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen, logopädische Förderung. Die Förderung kann in unserer Einrichtung, in der Familie oder in der Kindertagesstätte stattfinden.

Die pädagogische Förderung erfolgt nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten und ist kostenfrei.

Für die therapeutische Förderung (Logopädie) benötigen Sie ein Rezept von Ihrem Kinder- oder HNO-Arzt.

Kontakt:

Interdisziplinäre Frühberatungsstelle
Elsa-Brändström-Straße 13
64711 Erbach

Tel. 06062 9408-26

Fax 06062 9408-18

E-Mail: fbst@pz-odw.de

Integration in den Kindertageseinrichtungen

Auf der Basis von § 22a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe

der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem ersten Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen (*übernommen aus der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 i. d. Fassung vom 28.04.2014*).

Ziel ist, dass alle Kinder wohnortnah in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden und die personellen wie räumlichen Bedingungen den Erfordernissen entsprechen.

Die Bewilligung der Förderpauschale nach der Rahmenverein-

barung Integrationsplatz erfolgt einkommens- und vermögensunabhängig.

Die Kindertagesstätten-Fachberatung und die heilpädagogische Fachberatung der Frühberatungsstelle im Odenwaldkreis haben in enger Kooperation ein Handbuch Integration erstellt als Hilfestellung für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen des Odenwaldkreises.

Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung von 2006 hat Deutschland im Jahr 2007 unterschrieben. Sie ist seit März 2009 verbindlich in Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen verpflichtet in Artikel 24 die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen.

Zum 01.08.2011 ist in Hessen das Schulgesetz (HSchG) in Kraft getreten, das den Anspruch erhebt, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) an ein inklusives Bildungssystem umzusetzen.

Danach hat jedes Kind mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Früher gehörte die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur Sozialhilfe. Seit 2020 steht sie auch Personen zu, die nicht finanziell bedürftig sind.

Die neu geschaffenen Träger der Eingliederungshilfe bieten Menschen mit Behinderungen medizinische und berufliche Reha sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Eingliederungshilfe bekommt, wer Leistung von einem anderen Rehabilitationsträger erhalten kann. Sie soll Menschen mit Behinderung ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (Fahrdienst, Schulbegleiter). Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt (§ 112 SGB IX).
- Hilfe zur schulischen Ausbildung

für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

- Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit.
- Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten.
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Eingliederungshilfe ist grundsätzlich eine von der Höhe des Einkommens und Vermögens abhängige Leistung (**bis zum 18. Lebensjahr**

wird das elterliche Einkommen angerechnet). Viele Leistungen werden jedoch unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Auf eine Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Kosten der Eingliederungshilfe wird verzichtet, wenn dies für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Erhält ein volljähriges behindertes Kind Eingliederungshilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern derzeit nur in Höhe von bis zu 32,46 Euro bzw. 42,20 Euro/Monat auf den Träger der Sozialhilfe über (es zählt nur das Einkommen des behinderten Menschen).

Hinweis: Wenn das volljährige Kind mit Behinderung neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen nach dem SGB XII wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege bekommt, müssen Eltern für diese SGB XII **Leistung nur noch einen Unterhaltsbeitrag von 32,46 Euro bzw. 42,20 Euro zahlen**, wenn ihr Jahreseinkommen jeweils über 100.000 Euro liegt (§ 94 Absatz 1 a und Absatz 2 SGB XII). Liegt ihr Jahreseinkommen jeweils darunter, müssen sie auch für diese Leistungen **keinen Unterhaltsbeitrag** mehr leisten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den 32,46 Euro bzw. 42,20 Euro monatlich für die Eingliederungshilfe (also die fachliche Betreuung) noch gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 94 Abs. 2 SGB XII ein Unterhaltsanspruch für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Miete, Regelsatz etc.) in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich vom Unterhaltspflichtigen gefordert werden kann.

Die Bearbeitung der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und die Prüfung der möglichen Forderung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich erfolgt durch kreisangehörige Gemeinden oder die kreisfreie Stadt im Auftrag des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV). Insgesamt können unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile somit maximal zu einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von 56,76 Euro monatlich herangezogen werden.

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt.

Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die in der Regel jährlich erhöht wird. Im Jahr 2022 ist die Bezugsgröße allerdings gleich hoch geblieben und beläuft sich damit wie im Vorjahr auf 39.480 Euro. Daher bleiben auch der Vermögensfreibetrag, der Einkommensfreibetrag und etwaige Zuschläge für einkommens- und vermögensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe der Höhe nach unverändert. **Der Vermögensfreibetrag beläuft sich seit 2022 auf 59.220 Euro.** Für die Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen gelten folgende Beträge (Bezugsgröße: 39.480 Euro):

Art des Einkommens bzw. Zuschlags: Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:

Einkommensgrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2022:

- Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit:
85 % 33.558 Euro
- Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung:
75 % 29.610 Euro
- Renteneinkünfte:
60 % 23.688 Euro
- Zuschlag für Ehegatten oder

Lebenspartner:

15 % 5.922 Euro

- Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigten Kind:

10 % 3.948 Euro

Zuständigkeit / Ansprechpartner

Für die Durchführung der Sozialhilfe sind in Hessen grundsätzlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die kreisfreien Städte und Landkreise, zuständig, in deren Bereich der/die Leistungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz hat.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen (bis zum 65. Lebensjahr) sowie der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bis zum 65. Lebensjahr und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

Für die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII sind die Jugendämter zuständig. Die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte wird vorrangig durch die Regierungspräsidien wahrgenommen, über den Landeswohlfahrtsverband nur durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Gesetzliche Betreuung – Was heißt das?

Das Betreuungsgesetz

Bei der Betreuung handelt es sich um die staatliche Fürsorge für Personen und Vermögen von Menschen, die ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln können.

Wie und wo beantrage ich eine Betreuung?

Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht (Teil des Amtsgerichts). Hier kann der Betroffene selbst einen Antrag stellen oder es können Dritte die Einrichtung einer Betreuung anregen. Für einen Menschen mit körperlicher Behinderung darf eine Betreuung, solange er seinen eigenen Willen noch bekunden kann, nur auf dessen eigenen Antrag gestellt werden.

Endgültige Betreuungen werden vom Vormundschaftsgericht nach sieben Jahren wieder überprüft. Betreuungen können – auf Anregung des Betroffenen oder des Betreuers – jederzeit wieder aufgehoben werden.

Das Betreuungsgericht meldet sich unaufgefordert nach Bearbei-

tung des ausgefüllten und zurückgegebenen Formulars, in dem der gewünschte Umfang der Betreuung und die gewünschte Betreuungsperson angegeben wurden, beim Antragsteller. Ein Gutachter spricht mit den Beteiligten, der Rechtspfleger und ein Rechtsanwalt bitten zum Gespräch, auf Wunsch zuhause. Dort wird alles Weitere erklärt.

Einmal im Jahr gibt der Betreuer einen kleinen Bericht ab. Kontoauszüge des Betreuten müssen beigelegt werden. Wenn die behinderte Person fähig ist, ihr Geld eigenständig zu verwalten, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Sind Eltern als Betreuer eingesetzt, ist es günstig, Abbuchungen, beispielsweise für Kleidung, Möbel oder mit dem Hinweis Taschengeld oder Urlaub, vorzunehmen. Das erspart Nachfragen. Im Allgemeinen gibt es keine Probleme.

Wer wird Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen. Mit einer Betreuungsverfügung kann der Betroffene festlegen, wer Betreuer werden beziehungsweise nicht

werden soll. Betreuer können Angehörige, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, ehrenamtliche Mitglieder eines Betreuungsvereins oder Rechtsanwälte sein.

Betreuer werden vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Einmal im Jahr muss der Betreuer dem Vormundschaftsgericht einen Jahresbericht und die Kontodaten übersenden.

Umfang der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Das heißt, der Betreute kann im Rechtsverkehr teilnehmen und Verträge abschließen. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Das Gesetz verlangt, dass der Betreuer nur mit den Aufgaben betraut wird, die der Betroffene selbst nicht mehr erledigen kann. Eine Festlegung der Aufgaben durch das Vormundschaftsgericht setzt eine Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen voraus.

Für den Betreuer ist wichtig, dass sein Aufgabenbereich klar definiert ist.

Diese Aufgaben werden vom

Vormundschaftsgericht festgelegt und stehen im Betreuerausweis. Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, z. B. in persönlichen Angelegenheiten (Heilbehandlung, Unterbringung) sowie in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (Antragstellung, Beantragung sozialrechtlicher Leistungen, Verwaltung von Vermögen etc.).

Gesundheitsorge

(ärztliche Versorgung, Zustimmung bei therapeutischen Maßnahmen, Zustimmung zu Operationen)

! Im Rahmen der Gesundheitsorge hat der Betreuer darauf zu achten, ob er für bestimmte Entscheidungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes benötigt. Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt

werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

- ! Das Unterlassen von medizinisch-therapeutischen Maßnahmen, die einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten, ist dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Eine Genehmigungspflicht besteht hier nicht.

- ! Das Abschalten von lebenserhaltenden/-verlängernden Maßnahmen bedarf der richterlichen Genehmigung.

Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltbestimmung

Der Betreuer legt in Absprache mit dem Betreuten dessen Lebensmittelpunkt fest.

Neues Betreuungsrecht ab 2023

Ab dem 1. Januar 2023 gilt ein neues Betreuungsrecht. Der bislang gültige Gesetzestext wurde überarbeitet. Dadurch sollen betreute Menschen mehr Selbständigkeit und mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung bekommen. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Betreuer*innen müssen den Willen und die Wünsche der betreuten Person stärker als bisher berücksichtigen.
- Die betreute Person soll dabei unterstützt werden, selbst Entscheidungen zu treffen. Stellvertretende Entscheidungen der Betreuer*innen sollen die Ausnahme sein.
- Betreuer*innen und betreute Personen müssen sich kennenlernen, bevor die Betreuung beginnt.
- Die betreute Person und der oder die Betreuer*in sollen mehr persönlichen Kontakt haben als bisher.
- Das Betreuungsgericht soll die betreute Person besser informieren. Zum Beispiel über Gerichtsurteile zur Betreuung. Und das Gericht soll der betreuten Person mehr Rechte zur Mitsprache und zur Beschwerde geben.
- Betreute Personen können jetzt bei Gericht selbst Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen.

- Ehrenamtliche Betreuer*innen sollen besser unterstützt werden, zum Beispiel durch Betreuungsvereine.

Änderungen im Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht betrifft Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nur begrenzt besorgen können.

Das neue Betreuungsrecht sichert und stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

- **Erforderlichkeitsgrundsatz**

Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass ein Betreuer nur bestellt wird, wenn dies erforderlich ist [§ 1814 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)]. Das ist dann nicht der Fall, wenn andere Hilfen verfügbar und ausreichend sind. Dazu zählen auch tatsächliche Unterstützungsleistungen durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich, so bedarf es regelmäßig dann keiner Betreuung, wenn die Person einer Ver-

trauensperson eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

- **Erweitertes Betreuungsgesetz**

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird [§ 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)].

- **Pflicht zur Wunschbefolgung**

Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich

festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

- **Auswahl des Betreuers**

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Absatz 2 BGB).

- **Schutz des Wohnraums**

Ein von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum darf durch den Betreuer grundsätzlich nur dann aufgegeben werden, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht (§ 1833 BGB). Der Betreuer hat die Absicht, selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise der betreuten Person

unverzüglich anzuzeigen. In bestimmten Fällen ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Dies verbessert Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle.

- **Gerichtliche Aufsicht**

Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuer Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. Bei Anhaltspunkten dafür, dass der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht grundsätzlich die Pflicht der zuständigen Rechtspflegerin oder des zuständigen Rechtspflegers, die betreute Person persönlich anzuhören (§§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB).

- **Berichtspflicht des Betreuers:**

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser



bechtold & sohn

Kunststoff-
verarbeitung
Werkzeugbau

Ernst Bechtold & Sohn
Wolfgang Bechtold e.K.
Beerfelden (Odenwald)
Wilhelm-Bechtold-Str. 10-12
D-64760 Oberzent

Tel.: 06068 93 000 0
info@bechtold-sohn.com
www.bechtold-sohn.com



wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Voraussetzung für die Bestellung als beruflicher Betreuer und für den Anspruch auf Vergütung ist künftig eine Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. hilfsweise der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.
- Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 EUR pro Versicherungsfall und von 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle

eines Versicherungsjahres (§ 23 Absatz 1 BtOG).

- Die nachzuweisende Sachkunde umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG).
- Für Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, gelten Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhält Bestandsschutz und muss seine Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhalten Erleichterungen (§ 32 Absatz 2 BtOG).

*Quelle: Bundesministerium
der Justiz*

Das Bundesteilhabegesetz

1. Das Wichtigste in Kürze

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Erste Änderungen traten bereits 2017 in Kraft, die vollständige Umsetzung sollte bis 2023 abgeschlossen sein.

2. Ziele

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen soll aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzel-

nen orientieren.

Es soll ein Perspektivenwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden:

- von der Ausgrenzung zur Inklusion
- von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- von der Betreuung zur Assistenz
- vom Kostenträger zum Dienstleister
- von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung

3. Inhalt des BTHG

Die wichtigsten Inhalte des BTHG im Überblick:

Prävention: Einer Behinderung soll möglichst frühzeitig entgegen gewirkt werden. Die Reha-Träger werden verpflichtet, gezielt vorbeugen-

Reisebüro-Wissmüller

**Ihr Partner für Ihre individuelle Traumreise
beispielsweise mit RUNA-Reisen.**

 Reisebüro Wissmüller
  reisebuero_wissmueller
www.wissmueller.de reisebuero@wissmueller.de
 Tel.: 06061/94460

de Maßnahmen anzubieten. Ziel ist auch, die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Teil der Teilhabe zu erhalten. Dazu sind Modellvorhaben mit den Jobcentern und der Rentenversicherung geplant.

Ein einziger Reha-Antrag: Künftig soll ein einziger Antrag ausreichen, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein „leistender Träger“ koordiniert alle Maßnahmen.

Unabhängige Beratung: Es wurden 2018 flächendeckend unabhängige Beratungsstellen eingeführt, damit Menschen mit Behinderung einen einfachen Zugang zu einer unabhängigen Beratung haben, die sie über mögliche Leistungen informiert.

Seit die EUTB-Stelle am 1.1.2023 in die Trägerschaft von Wir DABE! e.V. (Birkenau) übergegangen ist, sind **folgende Stellen für den Odenwaldkreis zuständig:**

- Frau Petra Thaidingsmann, EUTB® Bergstraße-Odenwald Geschäfts- und Beratungsstelle, Tel. (06201) 87 60 30 6 und
- Frau Michaela Kleinsteuber, So-

zialarbeiterin B.A., Tel. (0160) 41 14 51 3, E-Mail: michaela.kleinsteuber@wir-dabei.de.

Treffen werden nach Terminabsprache in den Räumlichkeiten der Selbsthilfe stattfinden.

Neuaustrichtung von Leistungen: Bestehende Leistungen werden konkretisiert und ergänzt.

- Ein „Budget für Arbeit“, das Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb beinhaltet, soll eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.
- Die Teilhabe an Bildung soll eine eigene Reha-Maßnahme werden, die auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse ermöglicht.
- Eltern mit Behinderungen sollen Anspruch auf Leistungen zur Versorgung ihrer Kinder haben.
- **Gestärkte Vertretungsrechte:** Schwerbehindertenvertretungen sollen durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen gestärkt werden, Werkstättenräte sollen mehr Mitbestimmungsrechte erhalten, und in jeder Werkstatt für behinderte Menschen soll es eine Frauenbeauftragte geben, um vor Diskriminierung zu schützen.
- **Mehr Einkommen:** Die Eingliede-

rungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst, damit Menschen mit Behinderungen nicht mehr große Teile ihres Einkommens und Vermögens einsetzen müssen, um Leistungen zu finanzieren. Einkommen und Vermögen ihrer Ehepartner bleiben künftig gänzlich unberührt. Näheres unter Eingliederungshilfe -> Einkommen und Vermögen.

- **Leistungen unabhängig von der Wohnform:** Bisher waren Leistungen für Menschen mit Behinderungen maßgeblich von der Wohnform abhängig (z. B. Wohnung oder Einrichtung). Künftig sollen Leistungen nur noch von den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung abhängen.
- **Qualitätskontrolle:** Es findet ein „Gesamtplanverfahren“ statt, wodurch Leistungen besser aufeinander abgestimmt und deren Qualität überprüft werden. So können Anbieter sanktioniert werden, wenn sie vereinbarte Leistungen nicht zufriedenstellend erbringen. Näheres unter Teilhabeplanverfahren.
- **„Poolen“ von Leistungen:** Bestimmte Assistenzleistungen, z. B. Schulassistenz, können für

mehrere Menschen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn dies zumutbar und gewünscht ist. Dadurch sollen kostenintensive Leistungen wirtschaftlicher eingesetzt werden.

4. Schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verläuft schrittweise:

Reformstufe 1 (2017):

Änderungen im Schwerbehindertenrecht, u. a.:

- Neues Merkzeichen TBI für Taubblinde.
- Geänderte Voraussetzungen für das Merkzeichen aG, um nicht nur orthopädische, sondern auch andere ursächliche Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen.

1. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z. B. durch Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 270,40 Euro im Monat und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro, Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds auf 52 Euro.

Reformstufe 2 (2018):

- Einführung des SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im

Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)

- Einleitung des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Reformstufe 3 (2020):

- Einführung SGB IX, Teil 2 (EGH neu) – Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe).
- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung
- Der Einkommensfreibetrag wird jährlich angepasst und ist abhängig von der Art des Einkommens. Liegt der Verdienst darüber, muss ein Eigenbetrag geleistet werden.
- Der Vermögensfreibetrag steigt auf 61.100 Euro (2023 = 150 % der jährlichen Bezugsgröße) und wird dementsprechend jährlich angepasst.
- Das Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Der Freibetrag für Erwerbseinkommen gilt **nur** für Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit und **nicht** für Einkommen aus (Erwerbsminderungs-)Renten.

Reformstufe 4 (2023):

Der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) sollte neu definiert werden, um die Regeln an den modernen Behinderungsbegriff anzupassen.

Stattdessen wurde schon mit dem Teilhabestärkungsgesetz im Jahr 2021 der § 99 SGB IX in anderer Weise geändert. Nur die Sprache wurde geändert, nicht aber der Inhalt. Die gesetzliche Regelung nimmt immer noch Bezug auf die sog. Eingliederungshilfe-Verordnung, die schon nicht mehr gültig ist und diskriminierend wirkende Formulierungen enthält, die nicht zum modernen Behinderungsbegriff passen.

Diese Verordnung soll durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Wann, ist noch offen.

Eine Behinderung wird heute nicht mehr als Eigenschaft einer Person definiert, sondern als Zusammenspiel einer Beeinträchtigung/Besonderheit eines Menschen mit Barrieren in der Außenwelt. Die Sprache sollte so geändert werden, dass sie nicht mehr diskriminierend wirkt.

Ziel war es, dadurch nichts daran zu ändern, wer ein Recht auf Eingliederungshilfe hat. Deshalb wurde festgelegt, dass vorab wissenschaftlich untersucht wird, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Es hat sich

dabei herausgestellt, dass das nicht funktioniert. Deshalb tritt diese geplante Reform nicht in Kraft.

Wie hoch darf das Vermögen von behinderten Menschen sein?

Bisher durften 5.000 Euro pro Person unberücksichtigt bleiben. Ab 01.01.2023 gilt: Jeder leistungsbe-rechtigte Mensch darf 10.000 Euro Vermögen behalten. Auch der erwachsene Lebenspartner/Ehepartner darf sich nunmehr auf einen Schonbetrag in Höhe von 10.000 Euro berufen.

Was darf ein Mensch mit Behinderung besitzen?

Bisher dürfen behinderte Menschen nicht mehr als 2.600 Euro ansparen. Seit 2017 sind es zunächst 27.600 Euro Vermögen. Von dem, was über diese Grenze hinausgeht, müssen sie allerdings weiterhin Assistenzleistungen für Hilfen im Alltag mitfinanzieren.

Wie hoch ist der Selbstbehalt bei Behinderten?

Der Vermögens-Freibetrag steigt auf über 50.000 Euro. Das Einkommen und das Vermögen des Lebenspartners werden nicht mehr herangezogen. Menschen mit Behinderung, die

Sozialhilfe (nach dem 12. Sozialgesetzbuch) bekommen, dürfen 5.000 Euro behalten (Stand 14.06.2023).

Quelle: Betanet

Ergänzung:

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis setzt ebenfalls eine unabhängige Beauftragte für Menschen mit Behinderung ein. Siehe Sprechzeiten auf Seite 7.

weiterführende Informationen

[www.bmas.de/DE/Soziales/
Teilhabe-und-Inklusion/
Rehabilitation-und-Teilhabe/
bundesteilhabegesetz.html](http://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html)

Teilhabe am Arbeitsleben

Das Budget für Ausbildung wurde zum 1. Januar 2022 in Bezug auf den Personenkreis und die Leistungen ausgeweitet. Jetzt können auch Menschen mit Behinderung, die sich im Arbeitsbereich einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten.

Nach der bisherigen Rechtslage stand es nur für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben.

Zusätzlich zu den bislang bereits umfassten Leistungen der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz, sind nun auch erforderliche Fahrkosten und der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Budgets für Ausbildung.

Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen

die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Die erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen.

In der Beratung zur Teilhabe am Arbeitsleben sind spezialisierte Beratungsfachkräfte tätig.

Wichtig zu beachten:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch die Agenturen für Arbeit nur auf Antrag gewährt. Sofern Sie die Leistungen in Anspruch nehmen wollen, stellen Sie den Antrag bitte bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch die erforderlichen Vordrucke.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile müssen die Leistungen beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (auch genannt berufliche



Rehabilitation) umfassen z. B.:

- Eignungsfeststellungs- und Diagnoseverfahren
- besondere Zuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung in Ausbildung oder Arbeit
- berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung) in besonderen Einrichtungen, die auf die gesundheitliche Situation angemessen eingehen können
- Maßnahmen in der Werkstatt für behinderte Menschen
- technische Hilfsmittel und Umbauten am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Vereinbaren Sie jetzt Ihren persönlichen Beratungstermin in der Arbeitsvermittlung. Ihr Ansprechpartner wird Sie zu den Schritten zur beruflichen Rehabilitation beraten.

Ist die Agentur für Arbeit immer der verantwortliche Träger für die

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Die Bundesagentur für Arbeit ist einer von mehreren Rehabilitationsträgern. Andere Rehabilitationsträger können z. B. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) oder die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach der Ursache der Behinderung (z. B. Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir klären für Sie, wer Ihr Ansprechpartner ist, und leiten Ihren Antrag an den verantwortlichen Träger weiter.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit



Haus Brombachtal gemeinnützige GmbH

Ein Haus der Cornelius-Helferich-Stiftung

**Wohnen mit besonderer Unterstützung
für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung
in Brombachtal, Bad König, Reichelsheim und Brensbach;
Tagesstruktur und Seniorenbetreuung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
Betreutes Wohnen**



Zellerstraße 189 • 64753 Brombachtal • Telefon: 06063-5000-0 • Fax: 06063-5000-50
E-Mail: info@haus-brombachtal.de • Internet: www.haus-brombachtal.de

Behindertenpauschbetrag

Nie war es einfacher, den Steuerfreibetrag zu erhalten

Steuer sparen mit dem Behindertenpauschbetrag.

Leider wurde der Behindertenpauschbetrag seit sehr vielen Jahren nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Während die Kosten stetig stiegen, blieben die steuerlichen Vergünstigungen für Menschen mit einer Behinderung auf kleinstem Niveau.

Leider gibt es auch keine gesetzliche Regelung, wonach der Behindertenpauschbetrag regelmäßig erhöht und angepasst werden müsste.

Ab 2021 gibt es nicht nur eine Verdoppelung des Behindertenpauschbetrages, sondern auch weitere Steuervereinfachungen, durch die nun plötzlich sehr viele Menschen Anspruch auf den Pauschbetrag haben. Auf die einzelnen Neuerungen gehe ich in diesem Beitrag explizit ein.

Warum Sie gerade jetzt einen GdB beantragen sollten

Wenn bei Menschen körperliche oder geistige Einschränkungen vom zuständigen Versorgungsamt bescheinigt wurden, können Sie einen Behindertenpauschbetrag geltend machen. Damit können Sie jedes

Jahr Steuern sparen.

Warum das ab 2021 so wichtig wird!

Bis Ende 2020 war es nicht so einfach, den Behindertenpauschbetrag zu erhalten. Denn dieser wurde erst ab einem GdB von 50 anerkannt. Wer einen GdB kleiner als 50 hatte, musste noch ganz besondere Voraussetzungen erfüllen, um den Pauschbetrag zu erhalten.

Neu: Ab 2021 erhalten alle ab einem GdB 20 den Steuerfreibetrag. Warum ist das für pflegebedürftige Menschen so wichtig?

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie oder Ihr Angehöriger einen GdB-Antrag stellen sollten, sprechen Sie unbedingt Ihren Arzt/Facharzt oder Ihre Krankenkasse an. Dort kann man Ihnen helfen.

Was tun, wenn Sie seither einen GdB unter 50 hatten?

Mit den neuen Regelungen ab 2021 erhalten nun auch Sie den Behindertenpauschbetrag. Denn ab sofort fallen die zusätzlichen Voraussetzungen weg, die es Personen mit einem GdB unter 50 so schwer machten, den Pauschbetrag bewilligt zu bekommen.

Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung

Wer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) oder Hilfe zum Lebensunterhalt bekommt, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die genauen Bestimmungen stehen im zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wer diese Leistungen vom Sozialamt bekommen kann und welche Neuregelungen in Kraft getreten sind, erfahren Sie hier.

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderungen durch das Bürgergeld- und das Wohngeld-Plus-Gesetz:

Das Bürgergeld-Gesetz

Das Bürgergeld-Gesetz ist am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt

Wir können nicht alle
große Dinge tun, aber
wir können alle kleine Dinge
mit großer Liebe tun.

Mutter Theresa

(Nr. 5, Seite 2328 ff.) veröffentlicht worden. Es enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Diese Regelungen sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Überblick über die zentralen Änderungen des SGB XII:

Neue Regelungen am 01.01.2023:

- Regelbedarfsstufe 1: 502 Euro
- Regelbedarfsstufe 2: 451 Euro
- Regelbedarfsstufe 3: 402 Euro
- Regelbedarfsstufe 4: 420 Euro
- Regelbedarfsstufe 5: 348 Euro
- Regelbedarfsstufe 6: 318 Euro

Außerdem steigt das Geld für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Abs. 3a SGB XII:

- Für das erste Schulhalbjahr sind 116 Euro vorgesehen,
- Für das zweite Schulhalbjahr steigt der Bedarf auf 58 Euro.

Neuer Mehrbedarf: Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann

und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art der Bedarfe nicht möglich ist, vgl. § 30 Abs. 10 SGB XII neu.

Kosten für die Unterkunft: Für Menschen, die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen und allein oder mit Partner*in mit Mietvertrag bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, gibt es Änderungen bei der Übernahme der Kosten für die Unterkunft:

- Im ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft übernommen (sogenannte Karenzzeit).
- Erst ab dem zweiten Jahr des Leistungsbezugs geht es nach ca. sechs Monaten um die Angemessenheit der Kosten (vgl. § 35 Abs 1 SGB XII). Eine Absenkung der ggf. unangemessen hohen Kosten wird unter bestimmten Voraussetzungen nicht verlangt (z. B. bei Unwirtschaftlichkeit).
- **Beachte:** Diese Neuregelung gilt nicht für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben.
- **Beachte:** Diese Neuregelung (Karenzzeit) betrifft nicht die Kosten für das Heizen.
- **Gut zu wissen:** Für Menschen, die schon jahrelang Leistungen beziehen, bleiben die Zeiten

des Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit unberücksichtigt. Allerdings steht diesem Personenkreis trotzdem keine Karenzzeit zu, wenn in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Anwendungen als Bedarf anerkannt wurden (vgl. § 140 SGB II neu).

Anhebung des Vermögensschonbetrages:

Bisher durften 5.000 Euro pro Person unberücksichtigt bleiben. Seit dem 01.01.2023 gilt:

- Jeder leistungsberechtigte Mensch darf 10.000 Euro Vermögen behalten.
- Auch der erwachsene Lebens-/ Ehepartner darf sich nunmehr auf einen Schonbetrag in Höhe von 10.000 Euro berufen.
- Ebenso darf sich eine minderjährige alleinstehende Person auf 10.000 Euro berufen, wenn sie nicht vom Unterhalt der erwachsenen Leistungsberechtigten abhängt.
- Personen, die von einer der oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden, haben

wie bisher nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 Euro.

- Neuerdings bleibt außerdem ein **angemessenes Kraftfahrzeug** (bis Verkehrswert 7.500 Euro) von der Anrechnung verschont (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII).

Beachte: Die noch höheren Schonbeträge nach dem SGB II (bisher Hartz 4, nunmehr Bürgergeld) gelten nicht für die Leistungen nach dem SGB XII.

Änderungen bei den Regelungen zum Einkommen:

- Ab dem 01.01.2023 gelten Erbschaften nicht mehr als Einkommen, sondern werden als Vermögen bewertet (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII neu).
- Auch Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26a Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, zählen nicht mehr als Einkommen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII neu). Damit sind auch Übungsleiterpauschalen bis zu der o. g. Grenze nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.
- Anmerkung: § 3 Nr. 12 EstG regelt

Bezüge aus einer Bundes- oder Landeskasse, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind; § 3 Nr. 26 EstG regelt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder ähnlichen Tätigkeiten; § 3 Nr. 26a EstG regelt nebenberufliche Einkünfte bis zu 840 Euro (Ehrenamtszuschale).

- Außerdem kein Einkommen mehr: Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz; Einnahmen von Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Betrag in Höhe von 520 Euro monatlich bei Leistungsberechtigten, die eine förderungsfähige Ausbildung durchlaufen oder während der Schulzeit erwerbsfähig sind.
- Abzusetzen vom Einkommen sind seit 01.01.2023 bis 250 Euro monatlich, wenn sie als Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligengesetz gezahlt wurden (vgl. § 82 Abs. 2 SGB XII neu).

Quelle: Lebenshilfe e. V.

Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensgrundbedarf nicht selbst decken kann.

Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 auf monatlich 250 Euro pro Kind erhöht. Wenn Sie bereits Kindergeld erhalten oder beantragt haben, müssen Sie sich um nichts kümmern. Die Beträge wurden automatisch angepasst und seit Januar 2023 in der neuen Höhe ausgezahlt.

Unter welchen Voraussetzungen kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus bezogen werden?

Kindergeldanspruch für volljährige Kinder besteht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.
- Aufgrund der Behinderung ist das Kind nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (Ursächlichkeit).

- Die Behinderung und die Ursächlichkeit sind schon vor Vervollendung des 25. Lebensjahres des Kindes eingetreten.
- Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 eingetreten, ist das vollendete 27. Lebensjahr die Grenze.
- Kein Kindergeldanspruch besteht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf überschreiten.
- Dem Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüberzustellen, die sich aus den Einkünften und Bezügen des Kindes zusammensetzen:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Arbeitsentgelt in der WfbM), aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Spekulationsgewinne) **abzüglich der Werbungskostenpauschale** in Höhe von 920 Euro.

Bezüge, d. h. alle steuerfreien Einnahmen, egal ob diese als Geld- oder als Sachbezüge (z. B. Verpfle-

gung im Falle einer voll- oder teilstationären Unterbringung) bezogen wurden. Der Wert der Sachbezüge wird nach der Sachbezugsverordnung bestimmt. Bezüge sind z. B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung (z. B. kostenloses Mittagessen in der WfbM), eine steuerfreie Unfallrente sowie tatsächlich erhaltenes Pflegegeld abzüglich der Kostenpauschale in Höhe von 180 Euro.

Das Vermögen des Kindes wird bei der Frage, ob es in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr berücksichtigt. Lediglich die Kapitalerträge (z. B. Zinsen) zählen zum Einkommen (*Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19. August 2002, Aktenzeichen VIII R 17/02 und VIII R 51/01*).

Welche Personen dürfen das Kindergeld beziehen?

Das Kindergeld ist grundsätzlich eine Leistung an die Eltern eines Kindes mit Behinderung, nicht an die behinderte Person selbst. Bezugsberechtigt sind also die Eltern.

Neben diesen können auch Geschwisterkinder, die nach dem Tod beider Elternteile das behinderte Geschwisterkind betreu-

en, sowie Pflegeeltern Kindergeld beziehen (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Als Pflegeeltern werden nach dem Steuerrecht Personen angesehen, die mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die es in ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass zu den leiblichen Eltern kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht und die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem wesentlichen Teil auf ihre Kosten unterhalten.

Wann ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Nach den Regelungen für das Kindergeld ist ein Mensch mit Behinderung erst dann imstande, sich selbst zu unterhalten, wenn seine Einkünfte und Bezüge höher sind als sein Lebensbedarf.

Einkünfte und Bezüge sowie der Lebensbedarf errechnen sich jeweils aus verschiedenen Bestandteilen, die Sie im Folgenden nachlesen können.

Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich zusammen aus einer jährlich neu festgesetzten Einkommensgrenze und

dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Der Grundfreibetrag als Indikator für notwendigen Lebensunterhalt:

Nach den Regelungen des Kindergeldes bzw. Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist ein volljähriges behindertes Kind selbst nicht unterhaltsfähig, wenn sein **Einkommen und seine Bezüge** den **Grundfreibetrag nach § 32 EStG** jährlich nicht übersteigen. **Seit 01.01.2023** sind das: **10.908 Euro**.

Der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf wiederum besteht aus unterschiedlichen Bestandteilen, je nachdem ob das Kind mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung wohnt, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. WfbM oder Tagesförderstätte) besucht oder keine dieser Leistungen in Anspruch nimmt.

Wie hängt das Kindergeld mit anderen steuerlichen Vergünstigungen zusammen?

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern eines behinderten Kindes geltend machen können, hängen davon ab, ob das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Dies ist der Fall, wenn sie für dieses Kind kindergeldberechtigt sind.

Zu den Folgeansprüchen zählen

beispielsweise:

- Kinderzulage in der Eigenheimförderung,
- Beihilfeberechtigung in der Beamtenversorgung,
- Übertragung des Behinderten-Pauschalbetrags auf die Eltern,
- Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, soweit dieser generell noch gewährt wird.

Wie beantrage ich Kindergeld für ein erwachsenes Kind mit Behinderung?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der Arbeitsagentur in Ihrem Bezirk bzw. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen bei der Familienkasse der zuständigen Bezugsstelle. Bei der Beantragung muss grundsätzlich ein Schwerbehindertenausweis oder ein entsprechendes Dokument (z. B. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Rentenbescheid oder Pflegegeldbescheid) vorgelegt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der verlängerte Nachweis erneut vorzulegen.

Anrechnung von Kindergeld auf die Grundsicherung ist grundsätzlich rechtswidrig!

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählt z. B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld. Auch Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten (z. B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen). Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Fließt das Kindergeld dagegen mit den sonstigen Einkünften der Familie in einen gemeinsamen Topf, aus dem

der Lebensunterhalt der Haushaltsgemeinschaft bestritten wird, liegt kein solcher Zuwendungsakt vor. Die Grundsicherung darf daher in diesem Fall nicht um den Betrag des Kindergeldes gekürzt werden.

*(Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen)*¹

Unter bestimmten Bedingungen kann auf Antrag das Kindergeld direkt an das Kind gezahlt werden.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, wie lange der jeweilige Nachweis gültig ist. Schwerbehindertenausweise müssen zum Teil nach 5 Jahren verlängert werden. Das verlängerte Dokument müssen Sie der Familienkasse erneut vorgelegen.

¹ Diese Informationen wurden mit bestem Gewissen recherchiert, dennoch kann es sein, dass sie Fehler enthalten, für diese wir jedoch keine Gewähr übernehmen.
Stand: 05.04.2023



Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald



Am Steinbruch 3 • 64753 Brombachtal

Für ein lebenswertes Miteinander!

Wir sind im Odenwald für die öffentliche Abfallentsorgung zuständig. Wir helfen mit, dass Sie auch in Zukunft in einer sauberen und gesunden Umwelt leben können.

Auskunft in allen Fragen rund um Ihren Abfall:
Telefon (0 60 63) 93 19-0 • info@mzvo.de • www.mzvo.de

Der Schwerbehindertenausweis

Ein Schwerbehindertenausweis ist ein in Deutschland bundeseinheitlicher Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind. Der Ausweis wird vom zuständigen Versorgungsamt ausgestellt. Die Gestaltung des Ausweises ist in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt. Ein

Ausweis wird erst ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 % ausgestellt.

Der Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderung bei der Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Menschen mit einer Behinderung per Gesetz oder sonst zustehen, etwa der besondere arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, der Anspruch auf den Zusatzurlaub,

Vergünstigungen bei der Besteuerung des Einkommens oder vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung mit Bus und Bahn.

Beratung zum Schwerbehindertenausweis und Grad der Behinderung

Nach Feststellung einer Behinderung durch Befund des Arztes kann ein Antrag auf Schwerbehinderung beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Fulda gestellt werden.

Bei Antragsprüfung durch den Medizinischen Dienst wird der Grad der Behinderung festgelegt.

Das Versorgungsamt vermerkt auf dem Schwerbehindertenausweis den festgestellten Grad der Behinderung, den Ablauf der Gültigkeit des Ausweises sowie weitere gesundheitliche Merkmale in Form von Merkzeichen. Der Grad der Behinderung wird im Bereich von 50 % bis 100 % angegeben.



Merkzeichen:

Zeichen	Bedeutung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	Hilflos
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
TBl	liegt vor, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 % anerkannt ist.
RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um 2/3 auf Antrag, die Möglichkeit der vollständigen Befreiung allein wegen des Merkzeichens RF ist seit dem 1. Januar 2013 entfallen. Sozialtarif bei T-Home.
1. Kl.	Berechtigt zur Nutzung der Ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die Zweite Klasse oder innerhalb des persönlichen Streckenverzeichnisses (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz).
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.
aG, Bl	Wenn Sie die Merkzeichen aG oder Bl in Ihrem Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt eingetragen haben, sind Sie berechtigt, sich bei Ihrem Ordnungsamt in Ihrer Gemeinde einen Parkausweis ausstellen zu lassen, der Sie berechtigt, auf den eingezeichneten Parkplätzen mit dem Behinderten-Symbol (Rollstuhlfahrer) kostenlos zu parken.

Oranger Parkausweis

Der orangefarbene Parkausweis der Bundesrepublik ist eine Ausnahmegenehmigung, die bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde **beantragt** werden muss. Er gilt in al-

len Bundesländern und ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Er berechtigt:

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden zu parken. Die

Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen.

- im Zonenhalteverbot oder in Parkbereichen, wo Parkzeitbegrenzungen bestehen, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken.

Voraussetzungen

Schwerbehinderte Menschen können den orangen Parkausweis mit folgenden Merkzeichen bzw. Erkrankungen beantragen:

- **Merkzeichen G** und **Merkzeichen B** und ein **Grad der Behin-**

- derung (GdB)** von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen oder GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, wenn gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane vorliegt,
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- künstlicher Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Wertmarke zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BI (blinde Personen),
- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H (hilflose Personen),

Die RMVGo App

Jetzt installieren und einfach losfahren.

RMV

- Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 01.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Menschen mit Schwerbehinderung, die in ihrem Ausweis die Merkzeichen G, aG, H, BI, TBI oder GI eingetragen haben, können öffentliche Verkehrsmittel unabhängig von ihrem Grad der Behinderung kostenfrei oder vergünstigt nutzen. Dazu benötigen sie eine Wertmarke, die beim örtlichen Versorgungsamt beantragt werden muss.

Erklärung zur Wertmarke:

Um die Wertmarke für öffentliche

Verkehrsmittel kostenlos oder nach Zahlung der 72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate zu erhalten, ist ein Ausweis mit den Grundfarben grün/orange notwendig, der nur dann mit diesen Farben ausgestellt wird, sobald ein oder mehrere Merkzeichen im Ausweis eingetragen sind.

- Berechtigte mit dem Merkzeichen **BI** oder **H** erhalten auf Antrag die Wertmarke **immer kostenlos!**
- Bei allen anderen Merkzeichen muss die Wertmarke bezahlt werden (72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate).
- Bei **bestimmten Voraussetzungen** können Berechtigte die Wertmarke auf Antrag auch kostenlos erhalten, wenn sie das Merkzeichen **G, GI oder aG** haben:
 - Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Alter oder Erwerbsminderung,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Arbeitslosengeld II,
 - laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Begleitperson muss im deutschen Fern- und Nahverkehr dann unentgeltlich befördert werden, wenn die zu begleitende Person einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit sich führt und in diesem

Ausweis das Merkzeichen B nicht gelöscht (gestrichen) ist.

Fahrkartenkontrolle

Relevant für die Fahrkartenkontrolle durch das Personal ist der schwerbehinderte Reisende und nicht dessen Begleiter. Der schwerbehinderte Reisende muss für den Fernverkehr selbst eine Fahrkarte bzw. eine Fahrtberechtigung in Form eines gültigen Schwerbehindertenausweises (Beiblatt mit Wertmarke) vorlegen können. Die Begleitperson wird lediglich anerkannt und nicht weiter kontrolliert.

Rückgabe einer Wertmarke

Eine Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens sechs volle Kalendermonate gültig ist. Es werden dann 36 Euro erstattet. Wenn die Wertmarke weniger als sechs volle Kalendermonate gültig ist, ist eine Erstattung in der Regel nicht möglich.

Freifahrtberechtigung und Ermäßigung für Bahnfahrten

Seit 1. September 2011 können Reisende mit einer Behinderung zu deutlich besseren Bedingungen mit der Deutschen Bahn fahren. Sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen können

mit einem Schwerbehindertenausweis und ergänzender Wertmarke bundesweit kostenlos benutzt werden. Einen Fahrschein müssen die Betroffenen für die jeweilige Zugstrecke nicht mehr lösen. Diese Regelung gilt in ganz Deutschland. Rollstühle, Führungshunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings ist bei Bahnreisen zu beachten, dass Rollstühle maximal 70 cm breit, 1,20 Meter lang und 250 Kilogramm schwer sein dürfen (ISO-Norm).

Eine genaue Aufstellung der Verkehrsmittel, die im Rahmen der Freifahrtberechtigung benutzt werden können, enthält das Merkblatt, das Freifahrtberechtigte zusammen mit ihrem Bescheid erhalten. Mehr zur Freifahrt für Menschen mit Handicap finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies_reisen_handicap.shtml.

Ermäßigte Bahncard für Menschen mit Behinderung

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 haben die Möglichkeit, die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis zu erwerben. Mit der BahnCard 50 erhält man 50 % Preisnachlass auf den

Normalpreis. Mit der BahnCard 25 bekommt man 25 % Preisnachlass, wobei dieser Rabatt auch auf Sparpreise gewährt wird.

Rollstuhlfahrer sind in jeder Klasse frei – unabhängig davon, ob sich der Stellplatz in der Ersten oder Zweiten Klasse befindet (z. B. ICE)!

Was ist Blindengeld?

„Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) ist eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen und Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung bewilligt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral für Hessen durch den

LWV Hessen

Regionalmanagement für blinde u.
schwer sehgeschädigte Menschen
Kölnische Straße 30

34117 Kassel.

Das Blindengeld ist eine monatlich im Voraus bewilligte Geldleistung, die es blinden bzw. sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, trotz der visuellen Einschränkungen am täglichen Leben teilzunehmen. Diese blindheitsbedingten Mehraufwendungen sollen mit dem pauschalier-

ten Blindengeld abgedeckt werden. Infrage kommen z. B. Kosten für eine Begleitperson oder für Personen, die dem blinden bzw. sehbehinderten Menschen wegen seiner Sehminde- rung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für den Zugang zu Medien durch spezielle Blindenzeitschriften, Hörbücher und Tonbandkassetten.“

Landesblindengeld/Blindenhilfe

Die „Blindenhilfe“ ist eine monatlich fortlaufend gewährte pauschalierte Geldleistung, die dem betroffenen Personenkreis durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, gewährt wird.

Blindenhilfe erhalten nur Personen, die die **Einkommensgrenze** nach §§ 85 ff., 87 Abs. 1 SGB XII nicht überschreiten:

Blinde ab 18 Jahren:

681,75 Euro monatlich

Blinde bis 17 Jahre:

340,88 Euro monatlich

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

Erhalten Blinde bei häuslicher Pflege Leistungen der Pflegeversicherung, sind diese Leistungen bis zu 70 % auf die Blindenhilfe **anzurechnen**.

Leistungen zur Mobilität

1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen zur Mobilität können Menschen unter bestimmten Voraussetzungen bekommen, wenn ihnen aufgrund ihrer Behinderung nicht zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Das können Leistungen zur Beförderung, z. B. durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug sein.

2. Leistungen zur Beförderung

Die Leistungen zur Beförderung umfassen Fahrdienste, z. B. durch Beförderungsdienste oder Taxen. Diese können privat genutzt werden, um z. B. Freunde zu besuchen, an einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen oder ins Theater zu gehen.

In der Regel gibt es ein wöchentliches oder jährliches Budget, so dass z. B. nicht mehr als 1 bis 2 Fahrten in der Woche möglich sind.

2.1. Voraussetzungen

Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen zur Beförderung, wenn ihnen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.

2.2. Praxistipp

Für Fahrten zum Arzt oder zur Psychotherapie ist im Regelfall die Krankenkasse zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen ein Krankentransport per Taxi oder Patientenfahrtdienst ärztlich verordnet werden.

3. Leistungen für ein Kraftfahrzeug

Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug umfassen Leistungen

- zum Kauf eines Autos
- für die nötige Zusatzausstattung
- zur Erlangung des Führerscheins
- zur Instandhaltung, z. B. Reparaturen, Service
- für die Betriebskosten, z. B. Kfz-Steuer, Versicherung

Der Leistungsumfang ist in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung festgelegt, siehe www.gesetze-im-internet.de/kfzhv. Weitere Informationen auch unter Kraftfahrzeughilfe.

3.1. Voraussetzungen

Leistungen für ein Kraftfahrzeug erhalten Menschen mit Behinderungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Öffentliche Verkehrsmittel sind wegen der Behinderung nicht zumutbar.

- Der Mensch mit Behinderung muss das Kraftfahrzeug selbst fahren können oder es muss gewährleistet sein, dass eine andere Person das übernehmen kann (z. B. die Pflegeperson bei häuslicher Pflege).
- Leistungen zur Beförderung sind unzumutbar oder unwirtschaftlich.

Werden die Leistungen für ein Kraftfahrzeug von der Eingliederungshilfe übernommen, ist zusätzlich Voraussetzung, dass der Mensch mit Behinderung ständig (nicht nur gelegentlich) auf die Nutzung des Fahrzeugs angewiesen ist, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

3.2. Praxistipps

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) hat Kfz-Empfehlungen mit Prüfungsschema herausgegeben. Diese können unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Orientierungshilfen & Empfehlungen heruntergeladen werden.
- Für den Kauf oder die Zusatzausstattung eines behindertengerechten Autos gibt es zudem die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung bei einer oder mehreren Stiftungen zu beantragen. Infor-

mationen und Hilfen zur Antragstellung bieten Beratungsstellen, z. B. die Beratung der Behindertenhilfe unter www.familienratgeber.de > Themen > Beratung & Hilfe > Beratung > Beratung der Behindertenhilfe oder die unabhängige Teilhabeberatung. Stiftungen können beim Bundesverband Deutscher Stiftungen unter www.stiftungssuche.de gefunden werden.

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder Bl sind von Fahrverboten in Umweltzonen ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn sie das Auto nicht selbst fahren, sondern gefahren werden. Zum Nachweis sollte die Rückseite des Schwerbehindertenausweises oder der EU-Parkausweis gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.

4. Wer hilft weiter?

Der zuständige Kostenträger, der Eingliederungshilfe-Träger oder die unabhängige Teilhabeberatung.

Quelle: Betanet

Wir sind eine starke Bewegung

Wir sind der größte Sozialverband behinderter, chronisch kranker und sozial benachteiligter Menschen in Deutschland.

- Wir treten seit mehr als siebenzig Jahren für Solidarität und Zusammenhalt in der Gesellschaft ein.
- Wir sind der Verband für Jung und Alt, der Generationen verbindet und Inklusion fördert.
- Wir sind eine freie Organisation, unabhängig von parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Interessen.
- Wir stehen für unsere Mitglieder ein und bieten ihnen Schutz und Hilfe.

Wir engagieren uns im Ehrenamt

- Wir bauen auf ein kompetentes Ehrenamt – unser Fundament und Markenzeichen auf allen Ebenen des Verbands. Das garantiert unseren Mitgliedern vor Ort Hilfe und Betreuung und schafft persönliche Nähe.
- Wir festigen unsere Gemeinschaft durch ein gelebtes Miteinander vor Ort und ein reiches Angebot gemeinsamer Aktivitäten.
- Wir fördern und stärken die im

Ehrenamt aktiven Mitglieder durch qualifizierte Schulungen in unserer verbandseigenen Akademie.

- Wir bieten nach dem Grundsatz „Miteinander – Füreinander“ die Möglichkeit, persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen einzubringen – unabhängig von Alter, Beruf, Ausbildung oder Herkunft.

Wir sorgen für soziale Gerechtigkeit

- Wir sind Garant für soziale Gerechtigkeit und einen starken Sozialstaat, der Teilhabe und Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger verwirklicht.
- Wir prägen die Sozial- und Gesellschaftspolitik in Kommunen, Ländern und Bund und stehen in ständigem Kontakt mit Politik und Verwaltung sowie anderen Organisationen mit sozialer Zielsetzung.

Stand: November 2020

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.

- Wir verschaffen sozialen Anliegen Gehör durch Gesetzesinitiativen, Protestaktionen, öffentliche Stellungnahmen, Musterprozesse und Eingaben.
- Wir sind erfolgreich, weil wir bei allem, was wir tun, auch unsere persönliche Überzeugungskraft nutzen.

Wir verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht

- Wir unterhalten ein über ganz Hessen und Thüringen gespanntes Netz von Anlaufstellen, die mit erfahrenen Fachleuten besetzt sind.
- Wir stellen durch ständige Fort- und Weiterbildung eine qualifizierte Beratung und Vertretung sicher.
- Wir unterstützen die Menschen in Betrieben und Verwaltungen, die für die Interessen der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eintreten.
- Wir verhelfen als versierter Sozialanwalt unseren Mitgliedern zu ihrem Recht in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten – notfalls durch alle Instanzen.

Wir stehen für eine menschliche Gesellschaft

- Wir haben ein formuliertes Bild von Mensch und Gesellschaft.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir lassen es nicht zu, dass Menschen gegeneinander ausgespielt werden.
- Wir schützen die Würde eines jeden Einzelnen und wehren uns dagegen, wenn jemand wegen seiner Herkunft, sozialen Situation, seines Geschlechts oder seiner Behinderung ausgegrenzt oder angefeindet wird.
- Wir engagieren uns dafür, dass die Schwachen Schutz und Respekt erfahren.



Das Persönliche Budget

Auf eigene Rechnung

Seit 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Die Idee: Geld statt Sachleistung. Sie macht aus Hilfeempfängern Arbeitgeber.

Wer sich für das Persönliche Budget entscheidet, kann das Geld für so unterschiedliche Dinge wie Hilfen im Haushalt, Behördengänge, Arztbesuche, Assistenz bei Arbeit oder Ausbildung, Fahrdienste oder Kino- und Theaterbesuche aufwenden. Mancher kann dank der Unterstützung einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt annehmen. Anderen wird der Weg aus einem Heim in die eigene Wohnung geebnet.

Grundsätzlich kann jedoch auch jemand, der in einer Einrichtung lebt, ein Persönliches Budget beantragen.

Die Höhe des Budgets

Die Höhe des Budgets hängt vom Hilfebedarf ab. Manche kommen mit weniger als 200 Euro im Monat aus. Andere, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung brauchen, können mehrere tausend Euro erhalten. Das durchschnittliche Budget liegt bei rund 500 Euro im Monat. Der entscheidende Unterschied zu allen anderen Hilfe-

formen ist der Rollenwechsel: Der Mensch mit Behinderung stellt seine Helfer selbst an und bezahlt sie; gegenüber den Pflegekräften oder Assistenten wird er oder sie vom Hilfeempfänger zum Vorgesetzten. Das bedeutet aber auch mehr Planung und Organisation. So müssen die Budgetnehmer – jedenfalls bei höheren Budgets – über sämtliche Ausgaben Buch führen und diese auch belegen. Sind die Verhandlungen mit den einzelnen Kostenträgern, zum Beispiel dem Sozialamt oder der Krankenkasse, abgeschlossen, ist allerdings nur noch ein Träger zuständig, der Budgetnehmer muss dann nur noch diesem gegenüber monatlich abrechnen.

Die Arbeitgeberrolle

Die Arbeitgeberrolle birgt jedoch auch Risiken. Es muss mit dem Kostenträger genau festgelegt werden, welche finanziellen Verpflichtungen auf den Budgetnehmer zukommen, wenn zum Beispiel eine Assistentin schwanger wird, da der Mensch mit Hilfebedarf in diesem Fall sonst die Zeit des Mutterschutzes voll bezahlen muss und sich keine Unterstützung mehr leisten kann.

Wer aber gut beraten wurde und

all dies bedacht hat, kommt mit dem Persönlichen Budget nach den Erfahrungen der Modellprojekte in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hamburg in der Regel jedoch gut zu recht. Wer die organisatorische Arbeit nicht übernehmen möchte oder sich nicht dazu in der Lage sieht, kann dafür auch einen Hilfsdienst engagieren, der dies übernimmt. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten entscheiden sich meist für diesen Weg. Hinzu kommt, dass das Persönliche Budget ausdrücklich dafür gedacht ist, die Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Es ist freiwillig, niemand muss es in Anspruch nehmen. Und wer es – warum auch immer – nicht mehr möchte, kann jederzeit statt des Persönlichen Budgets wieder Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Das Persönliche Budget orientiert sich am Bedarf

Nach dem Willen des Gesetzgebers orientiert sich das Persönliche Budget „am Bedarf“ und soll die Aufwendungen für die Sachleistung nicht überschreiten. Die Pflegeversicherung hat hierdurch einen Ansatz zum Kostensparen entdeckt. Denn anstatt den Betroffenen das Geld für die Sachleistung in gleicher Höhe

zu erstatten, zahlen sie nur das wesentlich niedrigere Pflegegeld, eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber ausdrücklich zulässt. Um über die Runden zu kommen, müssen sich die Budgetnehmer die Differenz oft mühevoll beim Sozialamt erkämpfen.

Hin und wieder gibt es auch den Fall, dass Kostenträger das eigentliche Ziel des Persönlichen Budgets, nämlich die Betroffenen vom hilfsbedürftigen Klienten zum selbstbestimmten Kunden zu machen, durch eine sogenannte Abtretungserklärung wieder aushebeln wollen. Die Folge: Der Träger überweist das Geld direkt an die Einrichtung oder an den ambulanten Dienst. Dieses Verfahren widerspricht allerdings dem Ziel des Persönlichen Budgets. Ähnlich widersinnig ist es, den Betroffenen statt Geld nur Gutscheine in die Hand zu geben, die sie bei den Pflegediensten einlösen können.

Antrag und Bewilligung in der Praxis

Das Persönliche Budget kann, muss aber nicht beantragt werden. Den Antrag kann man bei jedem Reha-Träger und auch bei den gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger stellen. Diese Servicestellen beraten und unterstützen in allen Belangen

im Zusammenhang mit der Beantragung des Persönlichen Budgets.

Grundlage des Antrags ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger (Beauftragter), der als Ansprechpartner und Koordinator fungiert. Gleichgültig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen: Der Budgetnehmer hat immer nur einen Ansprechpartner. Dadurch wird garantiert, dass das Budget immer aus einer Hand kommt. In der Zielvereinbarung werden die mit

dem (auch Träger übergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen festgelegt. Der Budgetnehmer erhält danach von dem „Beauftragten“ einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten seines Persönlichen Budgets.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das heißt, man darf das Geld nicht für etwas anderes ausgeben. Nachweise erfolgen anhand von Rechnungen und Kontoauszügen. Der Hilfebedarf wird in der Regel nach zwei Jahren neu ermittelt.

Quelle: Aktion Mensch

Das Pflegestärkungsgesetz Reform der sozialen Pflegeversicherung

Am 1. Januar 2017 sind die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II in Kraft getreten. Damit wurde das Recht der Pflege nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) umfassend reformiert.

Was ändert sich?

Seit 01.01.2017 heißen die Pflegestufen Pflegegrade. Die Abstufung der Pflegebedürftigkeit wird neu vor-

genommen, um den Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gerecht zu werden.

Die Einstufung erfolgt nicht mehr ausschließlich nach dem zeitlichen Bedarf der Pflege, sondern nach dem Maß der Selbständigkeit in den sechs Modulen Mobilität (Modul 1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

(Modul 3), Selbstversorgung (Modul 4), Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (Modul 5), Gestaltung des Alltagslebens (Modul 6). Der Bedarf in den verschiedenen Bereichen wird damit unterschiedlich gewichtet. So wird beispielsweise der Hilfebedarf bei der Körperpflege, beim Essen und beim An- und Auskleiden im Bereich Selbstversorgung erfasst und mit 40 % gewichtet. Unter Modul 5, das mit 20 % gewichtet wird, fallen z. B. Therapien oder Arztbesuche.

Bei Kindern gelten Sonderregelungen. Bis zum elften Lebensjahr wird, wie bisher, nur der Bedarf berücksichtigt, der über dem Bedarf eines gesunden, gleichaltrigen Kindes liegt. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats werden nur die altersunabhängigen Module 3 und 5 zur Begutachtung herangezogen. Außerdem wird im Bereich der Selbstversorgung (Modul 5) nur danach gefragt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf nach sich ziehen. Überdies werden Kinder dieser Altersgruppe höher eingestuft und können darin, ohne erneute Begutachtung, bis zum 18. Lebensmonat verbleiben. Danach erfolgt ohne

weitere Begutachtung eine reguläre Einstufung.

Zudem erhalten Pflegepersonen schon ab einer wöchentlichen Pflegezeit von zehn Stunden Anspruch auf Pflichtbeiträge in die Rentenkasse.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, **in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung körperbezogener Pflegemaßnahmen,**
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der genannten Leistungen im Übrigen Mittel der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Ka-

lenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag wie bisher in das folgende **Kalenderhalbjahr** übertragen werden.

Pflegebedürftige erhalten ab 01.01.2017 einen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro sowie 40 Euro für Sachleistungen.

Dieser Betrag kann beispielsweise wie folgt genutzt werden:

- **Betreuungsangebote für pflegebedürftige Menschen**, beispielsweise der Besuch von Freizeitangeboten, Urlauben, Einzelbetreuung zu Hause oder Betreuungsnachmittage in Selbsthilfegruppen
- Angebote zur **Entlastung von Pflegenden**, wie Pflegebegleiter als feste Ansprechpartner oder familienentlastende Dienste
- Angebote zur **Entlastung im Alltag**, wie Unterstützungsleistungen bei der Haushaltsführung (z. B. Einkaufen, Reinigungsarbeiten, Wäschepflege) oder bei der Organisation und Bewältigung des Alltags (z. B. Fahr- und Begleitedienste, Botengänge).

Die genannten Angebote können nur durch anerkannte Dienstleister ausgeführt werden und müssen über die Pflegekasse abgerechnet werden.

Verhinderungspflege

Mit dem Budget der Verhinderungspflege wird eine Pflegevertretung in der häuslichen Pflege finanziert, wenn die angemeldete Pflegeperson, aus welchem Grund auch immer, vorübergehend ausfällt und/oder eine Pause und Auszeit benötigt. Es müssen keine Gründe für die Vertretung angegeben werden!

Aufgrund der Verjährungsregelungen in der Sozialen Gesetzgebung (§ 45 SGB I) verjähren berechtigte Ansprüche erst nach dem vierten Jahr, das nach dem Jahr der Anspruchsberechtigung folgt. Bei einer stundenweisen Verhinderungspflege mit einer Verhinderungszeit der Pflegeperson von täglich weniger als 8 Stunden erfolgt keine Rückforderung des ausgezahlten Pflegegeldes. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der Verhinderungspflege bis maximal 1.612 € pro Jahr. Sie kann maximal für sechs Wochen (42 Tage) im Jahr von Ihnen beansprucht werden.

Wird keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, erhöht sich der Betrag um maximal 806 Euro (50 %).

Assistenz im Krankenhaus




Am 1. November 2022 sind neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus in Kraft getreten.

Ist ein Mensch mit Behinderung aus medizinischen Gründen bei einer Behandlung im Krankenhaus auf Begleitung angewiesen, steht berufstätigen, gesetzlich krankenversicherten Begleitpersonen zur Kompensation ihres Verdienstausfalls seit dem 1. November 2022 ein Anspruch auf Krankengeld zu. Anspruchsberechtigte Begleitpersonen können die Eltern, andere Angehörige und vertraute Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung sein. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens und wird für den gesamten Zeitraum der Mitaufnahme ins Krankenhaus gewährt.

Möchte sich der Mensch mit Behinderung lieber von einer vertrauten, professionellen Bezugsperson im Krankenhaus begleiten lassen, besteht alternativ ebenfalls seit dem 1. November 2022 die Möglichkeit, hierfür unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Umfasst sind hierbei Leistungen zur

Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung.

Nicht erfasst werden dagegen pflegerische Unterstützungsleistungen, wie z. B. das Waschen sowie das Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit. Für diese Leistungen bleibt das Krankenhaus zuständig.

	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</p> <p>anlässlich eines Besuchs im dem Deutschen Botschafterbüro</p>
<p>EUTB® Bergstraße-Odenwald</p> <p>Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und ihre Angehörigen.</p> <p>Vor Ort in der Geschäftsstelle Erbach. Aufsuchende Beratung bei Bedarf.</p> <p>Termine nach telefonischer Vereinbarung: 06201 – 876 03 06 eutb-bergstrasse@wir-dabei.de</p>	
<p>www.eutb-bergstrasse.de</p> 	

SIE WERDEN GEBRAUCHT! Qualifizierung gegen Fachkräftemangel

SIE möchten einen Beruf ausüben, der Sinn stiftet und einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leistet? Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und sind bereit, sich auf ihre individuellen Bedürfnisse einzustellen? Sie suchen nach einer abwechslungsreichen und herausfordernden Tätigkeit, die Ihnen persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten bietet? Dann ist ein Beruf im sozialen Bereich genau das Richtige für SIE!

Als Fachkraft im sozialen Bereich können Sie in verschiedenen Einrichtungen und Bereichen arbeiten. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenslagen, helfen ihnen, ihre Probleme zu bewältigen und ihre Potenziale zu entfalten. Sie sind nicht nur eine professionelle Hilfe, sondern auch eine vertrauensvolle Bezugsperson, die Wertschätzung und Empathie zeigt.

Ein Beruf im sozialen Bereich erfordert von Ihnen nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch persönliche Eignung. Sie sollten über gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügen, sich selbst reflektieren können und offen für andere

Kulturen und Lebensweisen sein. Die Arbeit im sozialen Bereich kann anstrengend und emotional fordernd sein. Aber sie ist auch sehr erfüllend und bereichernd, denn Sie sehen direkt die Wirkung Ihres Handelns und bekommen viel Dankbarkeit und Anerkennung von den Menschen, die Sie unterstützen.

Wenn Sie sich für einen Beruf im sozialen Bereich interessieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich dafür zu qualifizieren.

Hier eine kurze Übersicht der verschiedenen pflegerischen und sozialen Berufe:

1. Beruf Altenpflegehelfer*in

Beim Beruf der Altenpflegehelfer*in handelt es sich um einen sehr kommunikativen Beruf mit einer großen Nähe zu älteren, kranken oder behinderten Menschen und ihren Angehörigen. Die Tätigkeit beinhaltet die Pflege und Rehabilitation und die Hilfe zu einer eigenständigen Lebensführung unter Anleitung einer Fachkraft.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert ein Jahr und umfasst theoretischen und prak-

tischen Unterricht sowie Praxis in stationären oder ambulanten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe.

Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden und verlängert sich dadurch auf bis zu zwei Jahre.

2. Beruf Altenpfleger*in

Altenpfleger*innen verantworten die Pflege, die Betreuung und Aktivierung, aber auch die medizinische und medikamentöse Therapie. Sie suchen nach Lösungen, um den Betroffenen ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen. Die Altenpflege ist ein abwechslungsreiches und vielfältiges Arbeitsgebiet.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst theoretischen Unterricht an einer Altenpflegeschule, nach Lernfeldern aufgeteilt, und praktische Ausbildung im Wechsel zur Theorie an unterschiedlichen Einsatzorten.

3. Beruf Arbeitserzieher*in

Die Arbeitserziehung ist ein sehr vielseitiges Berufsfeld mit großem gestalterischem Freiraum. Die Menschen mit und ohne Behinderung werden dabei beim Wiedereinstieg in den Berufsalltag unterstützt.

Ausbildung:

Die schulische Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

4. Beruf Betreuungskraft nach § 87b SGB XI

Betreuungskräfte arbeiten als zusätzliche Kräfte in Pflegeheimen. Sie sollen die Lebensqualität von demenziell erkrankten Menschen verbessern, ihnen im Alltag helfen und sie aktivieren.

Ausbildung:

Die dreimonatige Qualifizierung zur Betreuungskraft ist gesetzlich geregelt und umfasst folgende Maßnahmen:

- fünf Tage Orientierungspraktikum
- Qualifizierungsmaßnahme anhand von drei Modulen:
 - Basiskurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen mit 100 Unterrichtsstunden
 - zweiwöchiges Betriebspraktikum in einer Einrichtung
 - Aufbaukurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen mit 60 Unterrichtsstunden
- zwei Tage Fortbildung jedes Jahr.

5. Beruf Heimerzieher*in

Der Beruf der Heimerzieher*in ist spannend, vielfältig und abwechslungsreich. Heimerzieher unterstützen und fördern die Kinder und Jugendlichen individuell, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen entwickeln und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bei Erziehungsproblemen beraten sie die Eltern.

Heimerzieher helfen Kindern und Jugendlichen, Konflikte zu lösen und mit den Anforderungen in der Schule, im Beruf und in der Gesellschaft zurechtzukommen. Die Betreuung und Förderung finden in Zusammenarbeit und mit gleichzeitiger Unterstützung der Eltern statt.

Ausbildung:

Zweijährige schulische Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika und anschließendem einjährigen Berufspraktikum oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

6. Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen unterstützen die Pflegefachkräfte in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen.

Ausbildung:

Die einjährige Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht sowie fachpraktische Ausbildung.

7. Beruf Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Die Nähe zum Menschen ist in diesem Berufsfeld besonders hoch. Der Umgang mit medizinisch-technischen Geräten, das Dosieren und Verabreichen von Medikamenten und die Beobachtung von Patient*innen sowie pflegebedürftigen Menschen erfordert ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, gute Organisation und sorgfältiges Arbeiten.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 4.600 Stunden:

- theoretischer Unterricht (2.100 Stunden)
- praktische Ausbildung (2.500 Stunden)

8. Beruf Hauswirtschafter*in

Praktische Fähigkeiten sind hier genauso gefragt wie Kreativität, Organisationstalent und Freude am Umgang mit Menschen und Tätigkeiten im Haushalt.

Ausbildung:

Dreijährige duale Ausbildung mit

wechselnden Phasen in der Berufsschule und einem geeigneten Betrieb.

9. Beruf Heilerziehungspfleger*in

Besonders Menschen mit Behinderung brauchen zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Kräfte Hilfestellung oder Impulse aus ihrem Umfeld, die insbesondere von Heilerziehungspfleger*innen in ihrer alltäglichen Tätigkeit möglichst individuell ausgestaltet werden. Heilerziehungspfleger*innen unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, ein individuelles und sinnerfülltes Leben zu führen.

Ausbildung:

Als schulische Ausbildung: zwei Jah-

re mit anschließendem praktischem Anerkennungsjahr. Die praxisintegrierte Ausbildung (nicht in allen Bundesländern) besteht aus drei Jahren Unterricht in der Fachschule und praktischer Ausbildung in der Praktikumsstelle im Wechsel. Die Ausbildung umfasst fachbezogenen und allgemeinbildenden Unterricht und fachpraktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.

Bei Interesse ...

... gibt Ihnen die Behindertenbeauftragte Frau Regina Hoffmann (Kontakt Daten siehe Seite 7) gerne die ausführliche Übersicht und Adressen.





IFD
Integrations-
fachdienst

Diakonie 
Diakonisches Werk
Odenwald

www.ifd-diakonie.de
Tel.: 06061 - 96 50 122

Ihr Integrationsfachdienst in der Region
Für Menschen mit Behinderung und Ihre Arbeitgeber.
Beratung | Zuschüsse | Technische Hilfen

Inklusive Sportangebote im Odenwald

Inklusive Fußballmannschaft Team Bärenstark

TSV 1884 Neustadt e.V.
An der Bleiche
64747 Breuberg-Neustadt

Ansprechpartner:

Daniel Serra da Silva

Team.Baerenstark@yahoo.com

Training:

Freitags ab 17:30 Uhr auf dem Sportplatz an der Bleiche, Neustadt
Im Winter ab 18:30 Uhr in der Heinrich-Böhm Halle in Sandbach

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

www.hbrs.de

Deutscher Rollstuhl- Sportverband e.V.

www.rollstuhlsport.org oder
www.drs.org

Unified Basketball

mittwochs 18:00-19:15 Uhr
Campus Sporthallen
64720 Michelstadt

Karims Tanzschule

Erbacher Straße 43/45
64720 Michelstadt
Tel. 0170 2946256
montags 17:30-18:30 Uhr
info@karims-tanzschule.de

Sei Du selbst die Veränderung,
die Du Dir wünschst für diese Welt.

Mahatma Ghandi

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Firmen,
die die Herausgabe dieser wichtigen Broschüre
mit ihrer Anzeige unterstützen.

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis

Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis Frau Regina Hoffmann

Sprechzeiten:

montags 09:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstgebäude: Gesundheitsamt, Albert-Schweitzer-Str. 8, 64711 Erbach

Tel. 0160-7963066, gerne mit Voranmeldung

E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de

Postadresse: weiterhin LA, Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Vertreter und Stellvertreter der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen für den Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis

(Stand 10.08.2023)

Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis	Vorsitzende Birgit Nennstiel Am Hollerbusch 37 64720 Michelstadt Tel. 06061 3377 birgit.nennstiel@t-online.de	Vertreterin Elke E. Mühlhäuser Unterstützungsverein Christophorus Südhessen Kreuzweg 5 64720 Michelstadt Tel. 06061 922093 Fax 06061 9650969 Tel. 0171 3826969 em@muehlhaeuser.com
---	--	--

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenclub Odenwald e.V.		
Elfi Kissinger c/o Regionale Diakonie Odenwald Bahnhofstraße 38 64720 Michelstadt elfi.kissinger@web.de	Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64720 Michelstadt	Carsten Lotz Ortsstraße19 64756 Mossautal
Aktion behindertes Kind Odenwaldkreis e.V.		
Am Stutz 3 64739 Höchst Tel. 06163 2575 hartmut.georg.klein@outlook.de	Renate Klein Am Stutz 3 64739 Höchst Tel. 06163 2575 renate.klein@mail.de	Elke Dentinger Schönberger Str. 2 64747 Breuberg Tel. 06165 3499 elke.dentinger@t-online.de
Behindertenkinderheim «Finkennest»		
Lore Nürnberger Beinegasse 45 64739 Höchst i. Odw. Kinderheim-finkennest@web.de	Lore Nürnberger «Finkennest» Beinegasse 45 64739 Höchst Tel. 06163 3390 Fax 06163 2426 info@kinderheim-finkennest.de	
Regionale Diakonie Odenwald		
Integrationsfachdienst, Ambulant Betreutes Wohnen, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB), Fachstelle Demenz Bahnhofstr. 38 64720 Michelstadt Tel. 06061 96500	Bärbel Simon baerbel.simon@regionale-diakonie.de	Barbara Lang barbara.lang@regionale-diakonie.de
	Beraterin Fachstelle Demenz: Anja Pinkert Tel. 06061 9650-117 Tel. 0163 351 04 18 Fax 06061 9650-140 Internet: www.diakonie-odenwald.de	

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
--------------------------	-----------	----------------

Deutsche Parkinson-Vereinigung, Regionalgruppe Odenwald

Vorsitzende Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw.	Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw. Tel. 06163 2113 Fax 06163 82234 elfi.kissinger@web.de	
---	---	--

Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis

Frühberatungsstelle Annegret Hoffmann Elsa-Brandström-Str. 13 64711 Erbach	Annegret Hoffmann Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-50 fbst@pz-odw.de	Sylvia Heim Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-50 fbst@pz-odw.de
---	---	---



Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für den Inhalt der Artikel keine Gewähr. Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Herausgeber



Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
AWO Integra gGmbH		
Neckarstr. 19 64711 Erbach Tel. 06062 958910 Mümling-Grumbach Tel. 06163 9489106	Ulrich Bauch Geschäftsführer AWO Hessen Süd ulrich.bauch@awo-hs.org	
Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Odenwaldkreis e.V.		
Geschäftsstelle 1. Vorsitzender Klaus Schäfer Finkenweg 2 64385 Rh./Beerfurth Tel. 06164 4989 info@lebenshilfe-odenwaldkreis.de	Torsten Noack In der Katzenklinge 13 64711 Erbach-Schönnen info@lebenshilfe-odenwaldkreis.de	
Sozialverband VdK		
Kreisverband Odenwaldkreis	Patricia Landgrebe VdK Kreisverband Odenwaldkreis patricia.landgrebe@vdk.de	Hiltrud Korb Goldbachstraße 16 64750 Lützelbach- Rimhorn Tel. 0175 594 73 10 hiltrud.korb@vdk.de
Rheumaliga Hessen e.V.		
info@rheuma-liga-hessen.de	Frau Hille	
Haus Brombachtal gGmbH		
Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-0 Fax 06063 5000-50 info@haus-brombachtal.de	Volker Göhmann Haus Brombachtal Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-0 Fax 06063 5000-50 info@haus-brombachtal.de	Sabine Koch gleiche Anschrift wie Vertreter Tel. 06063 5000-0 info@haus-brombachtal.de



Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
--------------------------	-----------	----------------

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, Bezirk 3 (Odenwald)		
--	--	--

Dieter Scheuermann dscheuermann@scheuermann-erbach.de	Dieter Scheuermann Lauerbacher Weg 18 64711 Erbach Tel. 06062 4330 dscheuermann@scheuermann-erbach.de	
--	--	--

Deutsches Rotes Kreuz		
------------------------------	--	--

Illigstr. 11 64711 Erbach Tel. 06062 607-0 Fax 06062 607-55	Cornelia Walther Elsbacher Weg 1 64711 Erbach Tel. 06062 5805	
--	---	--

Schule am Drachenfeld		
------------------------------	--	--

Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Abteilung für körperlich-motorische Entwicklung (KmE) Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (KmE) Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach Tel. 06062 809620 Fax 06062 809621-0	Birgit Zörgiebel Rektorin Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach zoergiebel@drachenfeld.de	
--	--	--

AWO Kreisverband Odenwald		
----------------------------------	--	--

Stadtring 168 64720 Michelstadt Tel. 06061 97923-0 info@awo-odenwald.de www.awo-odenwald.de	Helga Mader AWO Erbach Lessingstr. 4 64711 Erbach mader.helga@arcor.de	Andrea Lust AWO Michelstadt a.lust@awo-odenwald.de
--	---	---

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Unterstützungsverein Christophorus e.V. Südhessen		
Elke E. Mühlhäuser 1. Vorsitzende	Elke E. Mühlhäuser Kreuzweg 5 64720 Michelstadt Tel. 06061 922093 Fax 06061 9650969 Tel. 0171 3826969 em@muehlhaeuser.com	Dorothea Gentsch-Köppen
Behindertenheim Haus Bergfrieden		
Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean heimbergfrieden@t-online.de	Diana Eifert-Volz Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean Tel. 06068 2356	Frau Erlenkötter




Der Reha macht es leichter.

Und das seit über 25 Jahren!

Der Reha-Einkaufsführer, seit über 25 Jahren das Nachschlagewerk für Betroffene und deren Angehörige sowie Fachleute aus der Kranken- und Altenpflege, Verbände und soziale Einrichtungen. Informationen zu allen Bedürfnissen für Menschen mit einer Behinderung oder Einschränkung. **Bestellungen unter: www.reha-einkaufsfuehrer.de**



Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie		
Regionalverbund Odw./ Bergstraße Am Brühl 10 64711 Erbach	Christine Köbeler Am Brühl 10 64711 Erbach Tel. 06062 95547-1701 Christine.Koebeler@nrd.de	Jochen Holschuh Wohnverbund Erbach, Leitung Am Brühl 10 64711 Erbach Tel. 06062 95547-1704 jochen.holschuh@nrd.de
Paritätische Projekte gGmbH, Selbsthilfebüro Odenwald		
Untere Pfarrgasse 7 64720 Michelstadt	Claudia Ray Tel. 0159 04 60 69 39 Tel. 06061 9692290 selbsthilfe.odenwald@paritaet-projekte.org	
Sozialwerkstatt Jäger		
Heilpädagogik Inclusive Education	Helga Jäger Ludwig-Bogen-Straße 2 64720 Michelstadt Tel. 06061 949634 sozialwerkstatt.jaeger@t-online.de	
EUTB Odenwaldkreis		
Geschäftsstelle Erbach Jahnstraße 9 64711 Erbach	Michaela Kleinsteuber Sozialarbeiterin B.A. Tel. 0160 41 97 25 0 michaela.kleinsteuber@wir-dabei.de Termine nach telefonischer Vereinbarung	
IB Südwest gGmbH		
Wohnanlage Breuberg mit integrierter Tagesstruktur Am Alten Sägewerk 6 64747 Breuberg	Maximilian Lutz Tel. 06165 38 742-0 Maximilian.Lutz@ib.de	Tanja Cravo Ferreira Tel. 06165 38 742 - 18 Tanja.Cravo.Ferreira@ib.de



Kostensparend und effektiv. IT Services der SCV GmbH



SCV ist als Dienstleister für IT-Service und Support seit Jahren verlässlicher Partner von namhaften Industrie- und Handwerksbetrieben im Odenwaldkreis und in den umliegenden Landkreisen.

Vertragskunden der SCV GmbH erhalten den Kundenanforderungen entsprechend maßgeschneiderte Supportleistungen. Lösungen der SCV GmbH sind dabei individuell auf Unternehmen, deren Branchen und das vorhandene Budget abgestimmt.

SCV hilft die täglichen IT Supporttätigkeiten auszuführen und trägt somit unmittelbar zum Unternehmenserfolg seiner Kunden bei.

Qualifizierter und zertifizierter Service und Support.
Auf Wunsch mit Partnervertrag und rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

24x7 Servicequalität - zum Fixkostenpreis. ... SCV

SCV GmbH
Nibelungenstr. 2
64720 Michelstادت

Tel (06061) 9413-0
Fax (06061) 9413-13
info@scv.de
www.scv.de

Impressum

Herausgeber: Behindertenbeauftragte + Behindertenbeirat Odenwaldkreis (2023)
Michelstädter Str. 12 • 64711 Erbach
Tel. 0160-7963066 • E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de
Internet: www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

Anzeigen-
verwaltung: Verlag Herrmann & Stenger GbR - Soziales Marketing -
Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1 • 61273 Wehrheim
Tel. 069 989587-82 • Fax 069 989587-81
E-Mail: info@sozialesmarketing.de • www.sozialesmarketing.de

Satz & Layout: uz text & design • Frühlingstraße 4 • 63924 Kleinheubach
Tel. 09371 9486090 • zimmermann.uschi@t-online.de

Druck: Unitedprint.com Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3 • 01445 Radebeul • Tel. (03 51) 7955 0650



Image-Broschüren, Magazine, Jahresberichte

Auswahl unserer Kooperationspartner



Verlag Herrmann & Stenger GbR
Soziales Marketing

Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1
D-61273 Wehrheim

Telefon: +49 (0)69 / 98 95 87 – 82
Telefax: +49 (0)69 / 98 95 87 – 81

info@sozialesmarketing.de
www.sozialesmarketing.de



NIEDER-RAMSTÄDTER **DIAKONIE**

Inklusion geht nur gemeinsam

Stiftung
Nieder-Ramstädter Diakonie

Wohnverbund Erbach
Am Brühl 10 · 64711 Erbach
Bullauer Str. 10 · 64711 Erbach

Ferienhaus
Sonnenscheinhaus Christophorus
Bullauer Straße 10
64711 Erbach

Wohnverbund und
Tagesstätte Michelstadt
(in Planung)

Leben mitten im Odenwaldkreis

Wohnen • Betreutes Wohnen • Tagesstätte
Barrierefreie Ferienwohnungen

Dabeisein und mitgestalten:
www.nrd.de/jobs



© Andreas Reep Photography

www.nrd.de/odenwald

